

## RETROFIT UND DIE „UNWESENTLICHEN VERÄNDERUNGEN“

### WEN GENAU BETRIFFT RETROFIT IN RECHTLICHEN ASPEKTEN?

---

Rechtlich betroffen sind zum einen all jene, die ein Produkt, in diesem Fall also eine Maschine, in eigenem Namen und/oder unter der eigenen Marke in den Verkehr bringen. Ebenfalls betroffen sind all jene, welche ein Produkt oder eine Maschine entweder wiederaufgearbeitet oder mit geänderten oder beeinflussten Sicherheitseigenschaften auf dem Markt bereitstellen.

### WAS SIND TYPISCHE VERÄNDERUNGEN AN DER MASCHINE IM RAHMEN VON RETROFIT?

---

Zu den häufigsten Anpassungen an Maschinen im Rahmen von Retrofit gehören Leistungserhöhung, Funktionsänderung oder auch veränderte Zykluszeiten. Ebenfalls oftmals Ziel einer Retrofit-Maßnahme ist ein anderer Arbeitsablauf. Kommt es zu Änderungen der bestimmungsgemäßen Verwendungen, so sind dies meist Änderungen der Hilfs-, Betriebs- und Einsatzstoffe oder Umbauten der Sicherheitstechnik.

Wichtig zu beachten ist hier aber immer, dass jede Veränderung an einer Maschine auf ihre sicherheitsrelevanten Auswirkungen zu untersuchen sind. Dabei ist es zweitrangig, ob die Maschine nun neu oder gebraucht ist.

## WAS SIND **KEINE** WESENTLICHEN VERÄNDERUNGEN?

---

Die wichtigste Information vorab: Auch, wenn es sich im Folgenden um die unwesentlichen Änderungen handelt, so ist eine **technische Dokumentation trotzdem absolut notwendig** und unerlässlich.

**Unwesentliche** Veränderungen bei:

- **Wartung und Reparatur**
  - Wenn Bauteil identisch ist
  - Wenn Bauteil identische Funktion und identische Sicherheitsfunktion hat
  - Wenn zusätzliche Schutzeinrichtungen zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus der Maschine führen und darüber hinaus keine zusätzlichen Funktionen ermöglichen



- Wenn durch die Veränderung keine neue Gefährdung entsteht und sich auch das Risiko der Maschine nicht erhöht
- Wenn zwar durch die Veränderung eine neue Gefährdung und eine Erhöhung des Risikos entstehen, die bisherigen Schutzmaßnahmen aber weiterhin zur Absicherung ausreichen

## WAS BEACHTEN, WENN DER GEPLANTE UMBAU NICHT „WESENTLICH“ IST?

---

In diesem Falle ist keine neue CE-Konformitätserklärung notwendig und muss dementsprechend auch nicht ausgestellt werden.

Nach der Betriebssicherheitsverordnung gilt die Maschine als sicher. Demnach dürfen keine Gefahren von der Maschine ausgehen. Um das nachzuweisen, sollte eine Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt werden. Demnach sollten die Arbeitsmittel vor der Inbetriebnahme durch befähigte Personen geprüft werden, damit das Arbeitsmittel als grundlegend sicher gilt.

## WAS MUSS BEI DER „UNWESENTLICHEN“ ÄNDERUNG WIE DOKUMENTIERT WERDEN?

---

Jegliche Änderungen sind immer auch in alle sicherheitsrelevanten Unterlagen zu überführen, beispielsweise in:

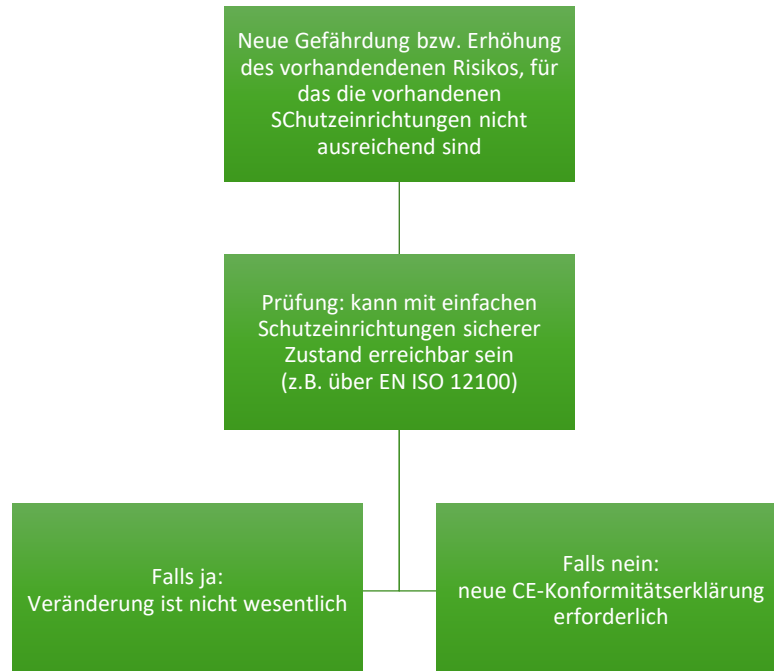
- Konstruktionspläne
- Hardware- und Software-Stände
- Elektro-/ Pneumatik-/ Hydraulik-Pläne
- Stücklisten
- Betriebsanleitung

Außerdem sollte der Arbeitgeber sicherstellen, dass das Personal welches an oder mit der Maschine arbeitet über die Änderungen informiert wird und eine entsprechende Schulung erhält. Das kann unter anderem Bediener, Instandhaltungspersonal und auch Reinigungspersonal betreffen.

## WIE ERKENNT MAN, WAS „WESENTLICH“ UND WAS „UNWESENTLICH“ IST?

---

Bei dieser Fragestellung hilft folgendes Schaubild:



## WAS GILT ALS „EINFACHE SCHUTZEINRICHTUNG“ ZUR ERREICHUNG DES SICHEREN ZUSTANDS?

---

Als einfache Schutzeinrichtung gelten:

- Trennende Schutzeinrichtungen wie Zäune, Türen oder Klappen
- Nicht-trennende Schutzeinrichtungen wie Sicherheitslichtgitter, Sicherheitslichtvorhänge oder Trittmatten.
- Generell: Wenn nicht erheblich in die bestehende sicherheitstechnische Steuerung der Maschine eingegriffen wird
  - Steuerung ist auf Verarbeitung der Signale ausgelegt, die Schutzeinrichtung verknüpft die Signale lediglich
  - Dass unabhängig von der vorhandenen Sicherheitssteuerung ausschließlich das sichere Stillsetzen der gefahrbringenden Maschinenfunktion bewirkt wird